

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE
SITZUNGSBERICHTE • JAHRGANG 1957, HEFT 7

EDMUND MEZGER

„Verbrechen als Schicksal“
nach neueren japanischen Forschungen

Vorgetragen am 6. Juli 1956

MÜNCHEN 1957

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

In Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München

Printed in Germany

Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei Nördlingen

In meinem Vortrag vom 10. Juni 1955 über „Das Typenproblem in Kriminologie und Strafrecht“ – diese Sitzungsberichte 1955 Heft 4 – habe ich (S. 27) das Buch von Johannes Lange über das „Verbrechen als Schicksal“ vom Jahre 1929 erwähnt, das den Untertitel trägt: „Studien an kriminellen Zwillingen“. Ich bin in der Lage, in dieser für die Kriminologie und für das Strafrecht grundsätzlich wichtigen und bedeutsamen Frage, die die Ergebnisse der Zwillingsforschung für das Problem „Verbrechen als Schicksal“ zu verwerten sucht, über neuere Untersuchungen in Japan einiges mitzuteilen. Es handelt sich um einen Vortrag des Dozenten an dem Hirnforschungsinstitut der Universität Tokyo S. Yoshimasu bei der 39. Versammlung der Japanischen Gesellschaft für Psychiatrie und Neurologie vom 7. April 1940 über „Psychopathie und Kriminalität. Die Bedeutung von Erbanlage und Umwelt für die Entstehung von Verbrechen im Lichte der Zwillingsforschung“; ferner um einen persönlichen Brief des gleichen Verfassers vom 14. (Juni, richtig:) Mai 1956 auf eine Anfrage meinerseits zu diesem Thema.

Das Buch von Johannes Lange (1929) stützt sich auf Material aus der „kriminalbiologischen Sammelstelle“ im Zuchthaus in Straubing, später an der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München-Schwabing. Lange untersuchte 37 Zwillingspaare, und zwar 15 eineiige (EZ) und 22 zweieiige (ZZ) Paare, letztere einschließlich der verschiedengeschlechtlichen Zwillinge (PZ). Bei 13 EZ und 17 ZZ, also bei insgesamt 30 Zwillingen, die von den 37 Paaren zur Untersuchung übriggeblieben sind, ist der eine Teil bestraft – der Partner bei den EZ 10mal, also nur 3mal nicht, bei den ZZ dagegen nur 2mal und 15mal nicht. D. h. also: eineiige Zwillinge (EZ) verhalten sich in den Untersuchungen von Lange dem Verbrechen gegenüber ganz vorwiegend konkordant, zweieiige (ZZ) ganz vorwiegend diskordant. Lange schließt daraus auf die ganz überwiegende Rolle der Anlage unter den Verbrechensursachen. Er sieht (S. 95) in der Rechtsbrechung ganz wesentlich „eine Folge des Gesetzes, nach dem man angetreten“. Dem entspricht der Titel seiner Schrift „Verbrechen als Schicksal“.

Er setzt, wie er selbst sagt (S. 3), gegen diese These Widerstand voraus, wo die Weltanschauung einer Auffassung des Verbrechens, wie sie der Titel andeutet, widerspricht. Dennoch könne demgegenüber derjenige, der von den Naturwissenschaften herkommt, und noch mehr der Arzt, der mit dem einzelnen Verbrecher zu tun habe, nur immer wieder das Schicksal im Verbrechen sehen, das stärker sei als der einzelne mit seinem „freien Willen“. Die Anlagen, mit denen einer geboren wird, die Umwelt, in die er hineinwächst, seien Notwendigkeiten, seien Schicksal. Und Schicksal sei es, wie die Umwelt mit ihren zahllosen Einflüssen das Gesamt der Anlagen formt. Dabei wird der Arzt bei dem einzelnen Verbrecher vor allem an die Anlage denken, jenes Unabänderliche, an dem so oft alles helfende Bemühen scheitert und das die rechtsbrecherische Handlung nicht anders betrachten läßt denn als Symptom einer abnormen Verfassung. Die Feststellungen von Lange sind später, kritisch und erweiternd, insbesondere von Stumpfl (1935, 1936 u. a.) und von Kranz (1936) ergänzt und fortgeführt worden. Über diese Entwicklung berichtet näher mein Buch: „Kriminalpolitik und ihre kriminologischen Grundlagen“ (3. Aufl. 1944) S. 116 ff. Auch Exner beschäftigt sich in seiner „Kriminologie“ (3. Aufl. 1949) S. 123 ff. mit den Ergebnissen dieser Zwillingsforschung in kriminologischer Beziehung. Er gibt eine übersichtliche Zusammenstellung der verschiedenen Untersuchungen, wobei sich unter den EZ kriminell-konkordante Fälle gefunden haben: bei Lange 10 von 13 (= 76,92 %), bei Stumpfl 13 von 18 (= 72,22 %) und bei Kranz 20 von 31 (= 64,51 %). Unter Beziehung weiterer, aber weniger bedeutsamer Untersuchungen von Legras gibt dies insgesamt 47 (= 71 %) kriminell-konkordante EZ unter 66 Fällen; 19 (= 29 %) waren diskordant. Bei zweieiigen Zwillingen (ZZ) finden sich demgegenüber nur 32 (= 38 %) konkordant unter 85 Fällen, 52 waren hier also diskordant.

Wichtig ist hierbei die Verwendung des Begriffes der „Konkordanz“. Auch Exner S. 124 spricht ausdrücklich davon. Er hebt hervor, daß in den ersten Zwillingsarbeiten einfach auf die Tatsache der Bestrafung abgestellt ist: die beiden Personen sind „konkordant“, wenn sie beide bestraft sind, dagegen „diskor-

dant“, wenn nur der eine es ist. Daß diese rein formale Bestimmung nicht das Wesentliche der Sache trifft, leuchtet ein. Es ist das Verdienst namentlich von Stumpfl, diese formale Konkordanz noch durch andere Konkordanzformen, also durch nähere Untersuchung der Art und Weise der Kriminalität, der sonstigen Lebensführung usw. bei beiden Partnern ergänzt zu haben.

Die Arbeit von Yoshimasu ergibt nach dem deutschen Auto-referat des Verfassers in: „Psychiatria et Neurologia Japonica“ (Bd. 45 S. 455 ff.) folgendes: Er hebt hervor, daß sein langjähriger Wunsch nach Durchführung der erfolgversprechenden Forschung an kriminellen Zwillingen in ganz Japan sich endlich durch die tatkräftige Unterstützung des Justizministeriums und durch die verständnisvolle Beihilfe und Bereitstellung der dazu erforderlichen finanziellen Mittel von seiten der japanischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft erfüllt habe. Das Material seiner Forschung umfaßt zwei Serien: die erste aus Zwillingen bei seiner sich über zehn Jahre erstreckenden kriminalbiologischen Gutachtertätigkeit in Gefängnissen und Zuchthäusern in Tokyo, die zweite aus Zwillingen, über die er seit Mai 1938 von seiten der Strafanstalten in ganz Japan informiert worden ist. Y. hat zuerst eine lückenlose vollkommen repräsentative Serie im Sinne von Luxenburger beabsichtigt, sein Wunsch hat aber nicht vollständig erfüllt werden können, so daß er am Ende nur Serien im weiteren Sinne, d. h. nicht streng auslesefreie, beschränkt repräsentative Serien habe geben können. Insbesondere habe er viele verschiedengeschlechtliche Zwillinge (PZ) aus seinem Material weglassen müssen, „da in Japan der Aberglauben weit verbreitet ist, daß PZ sich nicht gerne lieben lassen“. Bei der Eüigkeitsdiagnose sind neuere Methoden von Siemens und Verschuer nach als erblich anerkannten anthropologischen Merkmalen, nach Bluttypus, Papillarlinien usw. verwendet worden (dazu die Bemerkung bei Mezger, Kriminalpolitik 1944 S. 121, Anm. 109). So haben sich folgende Resultate ergeben: Von 18 EZ 9 konkordant und 9 diskordant; von 15 ZZ 0 konkordant, also 15 diskordant; von 5 PZ 0 konkordant, also 5 diskordant. Insgesamt haben sich also unter 38 Fällen von Zwillingspaaren nur 9 EZ als

konkordant erwiesen. Yoshimasu hält das gefundene Zahlenverhältnis für annähernd repräsentativ in Japan. Wenn die Konkordanzziffer im Vergleich zu den Resultaten von anderen Forschern auffallend niedrig sei, so könne das zum Teil ein Materialzufall sein. Die 50 % ige Übereinstimmung bei EZ werde aber sinnvoll, wenn man erwäge, daß kein einziger konkordanter Fall bei ZZ gefunden sei. Wie bei Lange, Stumpfl und Kranz hält auch er den überwiegenden Einfluß der Erbanlage beim Zustandekommen der verbrecherischen Tat für einleuchtend. Wichtig ist, daß Yoshimasu genauere Erwägungen über die Art der untersuchten Fälle anschließt. Er gibt darüber eine lehrreiche tabellarische Zusammenstellung. Bei den 9 konkordanten EZ sind die Fälle Nr. 1–7 sämtlich psychopathische Frühkriminelle. Von Interesse sind ihm aber vor allem die in Frage kommenden diskordanten erbgleichen Zwillinge (diskordante EZ). Darunter sind die Fälle Nr. 10–14 Erstmalige, die Fälle Nr. 11 und 13 Fälle von Konfliktkriminalität im Sinne von Stumpfl. Die Fälle Nr. 12, 13, 14, 15 und 16, also die hohe Zahl von 5 unter 9 diskordanten EZ, sind Fälle von Spätkriminalität. Damit soll also gesagt sein, daß bei den Fällen diskordanter EZ auch der kriminelle Teil überwiegend kein schwer Krimineller ist, was die Nichtkriminalität des Paarlings verständlicher erscheinen läßt. Die Fälle Nr. 17 und 18 werden im einzelnen näher analysiert; Y. glaubt, daß trotz der kriminellen Diskordanz doch manche charakterologische Übereinstimmungen vorliegen. Zu betonen sei auch, daß bei EZ nicht selten polare Eigenschaften, und zwar immer im Sinne von Gegenpolen des zyklischen Temperaments zu beobachten sind.

In seinem Brief vom 14. Mai 1956 schreibt mir Yoshimasu auf meine Anfrage ergänzend folgendes: Er hat die Verfolgung der ehemals erforschten kriminellen Zwillinge bis zur Gegenwart weitergeführt, damit aber immer noch nicht ganz vollendet, weshalb eine etwaige spätere Ergänzung vorbehalten bleibt. Eine Veränderung hat sich bisher bei den diskordanten EZ insoweit ergeben, als ein Jugendlicher, der schon früher verwahrlost und dessen Bestrafung zu befürchten war, inzwischen tatsächlich bestraft worden ist. Dadurch erhöht sich die Kon-

kordanzziffer der EZ um diesen Fall, gegen 9 sind es nunmehr 10 kriminell-konkordante EZ, das sind 55,55 %; dem stehen gegenüber 8 kriminell-diskordante EZ.

Fassen wir das Ergebnis zusammen, so haben auch die japanischen Untersuchungen die Neigung zur Konkordanz bei erbgleichen Zwillingen (bei EZ) ergeben. Aber sie haben doch gegenüber Lange (76,92 %) eine wesentlich weniger stark hervortretende Konkordanz (55,55 %) ersehen lassen.

Niemand wird heute die hohe kriminologische Bedeutung des Anlage-Faktors, also hier des Faktors der Erbgleichheit, bei der Entstehung von Verbrechen leugnen. Aber auch so ist weder der Faktor der Umwelt, noch der Faktor der „Spontaneität“, den ich in meinem Vortrag vom 10. Juli 1955 S. 27 besonders betont habe, ausgeschaltet. Vom Verbrechen als zwingendem „Schicksal“ werden wir daher nach wie vor *nicht* reden dürfen.